

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
49 (1902)**

13 (29.3.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766159](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766159)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1902.

Sonnabend, 29. März.

N^o 13.

Bekanntmachung.

Der Vorstand der Schmiede-Berufsgenossenschaft zu Berlin bringt hierdurch den Beteiligten zur Kenntnis:

„Die Zugehörigkeit zur Schmiede-Berufsgenossenschaft ist keine freiwillige, von dem Willen der einzelnen Unternehmer abhängige, sondern beruht auf gesetzlichem Zwange. Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1901 die Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist, sind bei unserer Berufsgenossenschaft alle Gewerbebetriebe versichert, welche sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 des G.-U.-V.-G.), und zwar in Folge statutarischer Bestimmung (§ 42 des Statuts) nicht nur die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, sondern auch die Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen. Die neben der zwangsweisen Versicherung bestehende freiwillige Versicherung kann daher nur für Betriebsunternehmer mit mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst oder mit mehr als 2 regelmäßig beschäftigten Arbeitern in Frage kommen.

Wir unterlassen indessen nicht, die hiernach zur freiwilligen Versicherung berechtigten Unternehmer von Schmiedebetrieben ausdrücklich auf die Bestimmung des § 44 des Statuts aufmerksam zu machen, nach welcher sie zur Vermeidung der zwangsweisen Versicherung ihrer Person dem Genossenschafts-Vorstande in Berlin S.W. Friedrichstraße 218 anzuzeigen verpflichtet sind, daß bei ihnen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§ 42 des Statuts) nicht vorliegen und daß sie auch von dem Rechte der freiwilligen Versicherung (§ 43 a. a. D.) keinen Gebrauch machen wollen.

Da nach den uns vielfach gewordenen Zuschriften die vorstehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen offenbar nicht richtig verstanden oder übersehen sind, so giebt der Vorstand hiermit bekannt, daß allen uns amtlich durch die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden gemeldeten Schmiede-Betrieben die Mitgliedscheine (§ 58 Abs. 3 des G.-U.-V.-G.) demnächst zugestellt werden und daß die beteiligten Betriebsunternehmer, welche nach Obigem der zwangsweisen Versicherungspflicht nicht unterliegen, dies uns innerhalb 4 Wochen nach amtlicher Zustellung des Mitgliedscheins anzuzeigen und sich darüber zu erklären haben, ob sie gemäß § 43 des Statuts gegen Betriebsunfälle sich versichern wollen oder nicht.

Inhaber von Schmiedebetrieben, welche neben ihrem Gewerbebetriebe für eigene Rechnung Landwirtschaft betreiben, sind, unbeschadet ihrer eventuellen Zugehörigkeit zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit ihrem landwirtschaftlichen Betriebsteile, mit ihrem Schmiedebetriebe bei uns versichert und werden daher vom 1. Januar 1902 ab auch Mitglieder der Schmiede-Berufsgenossenschaft."

Verhandelt

zu Oldenburg in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtrats und Stadtrats am 11. März 1902, nachmittags 6 Uhr, im Rathausjaale.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtsstadtrat:

1. Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Februar d. J., betreffend Genehmigung der Beschlüsse, betreffend den Syndikus Murken, wurde mitgetheilt.

2. Der Bericht der Kommission zur Vorbereitung der Entscheidung des Gesamtstadtraths über die Erinnerungen, welche gegen das Umlageregister, betreffend Wiedereinziehung der Kosten der Handwerkskammer eingebracht sind, war in Abklatsch vertheilt und wird diesem Protokolle angelegt.

Die Kommission beantragt:

1. Die Erinnerungen der in der anliegenden Liste unter Ziffer 1 bis 7 benannten Personen, für begründet zu erklären.

2. Die Entscheidung über die Erinnerungen der unter 8—10 genannten Personen einstweilen auszusetzen.
3. Die Erinnerungen der unter Ziffer 11—29 genannten Personen für unbegründet zu erklären.

Vom Stadtrathsmitglied Neubert wurde beantragt, die Reklamationen der unter Ziffer 1 bis 4 und 7 aufgeführten Personen als begründet nicht zu erklären.

Zunächst wurde über den Antrag 1 der Kommission abgestimmt und derselbe angenommen.

Mit der Annahme dieses Antrags ist der Antrag Neubert erledigt.

Die Kommissions-Anträge 2 und 3 wurden angenommen.

3. Der Beschluß des Gesamtstadtraths vom 11 v. Mts., betreffend Ankauf einer etwa 580 qm großen Fläche am Schützenwege von dem Landmann Fischer, wurde heute in zweiter Lesung wiederholt.

II. vom Stadtrat:

4. Der Beschluß des Stadtraths vom 11. Februar d. J., betreffend Ausbau des Gaswerks, wurde heute in zweiter Lesung wiederholt.

5. Der Magistrat beantragt: Der Stadtrath wolle den Beschluß vom 11. Februar d. J., betreffend Vertrag mit der Gemeinde Eversten, wegen Versorgung eines Theils der Gemeinde mit Gas, in zweiter Lesung wiederholen und zur Herstellung einer Rohrleitung von der Ofenerstraße durch den Prinzessinnenweg bis an die Grenze der Gemeinde Eversten (Haarenbrücke) und zur Aufstellung einer Laterne in dieser etwa 100 m langen Verbindungsstrecke den Betrag von 520 Mk. zu Lasten der Kasse des Gaswerks bewilligen.

Die Anträge wurden angenommen.

6. Das Schreiben des Magistrats vom 3. März d. J., betreffend provisorische Dreitheilung der 3 Klassen der Vorschule, war in Abklatsch vertheilt. Vom Vorsitzenden wurde von einer an den Stadtrath gerichteten Petition Mittheilung gemacht.

Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß für das nächste Jahr provisorisch eine Dreitheilung der drei Klassen der Vorschule vorgenommen und daß die neu zu bildenden drei Unter-

richtsabtheilungen vorläufig in der alten Stadtmädchenschule an der Wallstraße untergebracht werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Petition wurde damit als erledigt erklärt.

7. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 5. März 1902:

Der Stadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß die VI. Klasse der Cäcilienchule von Ostern d. J. an getheilt und daß zu diesem Zweck eine Lehrerin auf 1 Jahr engagirt wird.

Der Antrag wurde angenommen.

8. Das Schreiben des Magistrats vom 3. März 1902, betreffend Verminderung des Handarbeitsunterrichts an der Volksmädchenschule und Vermehrung des Turnunterrichts an der Volksmädchenschule und den beiden Stadtmädchenschulen war in Abklatsch vertheilt.

Der Antrag des Magistrats:

Der Stadtrat wolle sich mit einer Verminderung des Handarbeitsunterrichts an der Volksmädchenschule um 12 Stunden wöchentlich und mit einer Vermehrung des Turnunterrichts an der Volksmädchenschule und den beiden Stadtmädchenschulen um je vier Stunden wöchentlich von Ostern 1902 an, einverstanden erklären,

wurde angenommen.

9. Durch Schreiben vom 5. März d. J. beantragt der Magistrat:

Der Stadtrat wolle die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Vorberatung über den Erwerb des Wasserwerks beschließen oder eine der vorhandenen Kommissionen damit beauftragen und den Magistrat ermächtigen, im Einvernehmen mit dieser Kommission in Verhandlungen über den Ankauf des Werks einzutreten.

Vom Stadtratsmitglied Ramsauer wurde beantragt, die Gaskommission mit den vom Magistrat vorgeschlagenen Funktionen zu beauftragen.

Beide Anträge wurden in geheimer Sitzung angenommen.

III. vom Magistrat und Stadtrat.

10. Es wurde beschlossen:

- a. den Lehrer Schütte von der Oberrealschule und den Lehrer Bolte von der Volksmädchenschule mit dem 1. April 1902 an die Vorschule zu versetzen.
- b. den Lehrer Dauelsberg von der Cäcilienchule für die Dauer eines Jahres vom 1. April 1902 an der Vorschule zuzuweisen, vorbehaltlich seines demnächstigen Rücktritts zur Cäcilienchule.
- c. dem Lehrer Reil von der Stadtknabenschule A und dem Lehrer Heuer von der Volksknabenschule vom 1. April 1902 an ein Gehalt von 1945 Mk. (Hauptlehrergehalt nebst einer Alterszulage) zu bewilligen und den Lehrer Heuer an die Volksmädchenschule zu versetzen.
- d. zur Wahrnehmung einer vakanten Lehrerstelle vom 1. April 1902 an auf ein Jahr gegen eine Jahresvergütung von 1150 Mk. zu engagieren:
 die Lehrerin Fräulein Tietjen für die Stadtknabenschule A,
 die Lehrerin Fräulein Irmgard Künoldt für die Stadtknabenschule B,
 die Lehrerin Fräulein Ella Bohsen für die Volksmädchenschule und
 die Lehrerin Fräulein Alara Schmidt für die Cäcilienchule,
- e. den Seminaristen Harbers, unter der Voraussetzung, daß er die Abgangsprüfung besteht, zum 1. April 1902 in den städtischen Schuldienst zu übernehmen und der Volksknabenschule zuzuweisen,
- f. der Turn- und Handarbeitslehrerin Frau Aeryleben vom 1. April 1902 an acht Stunden Turnunterricht an der Stadtmädchenschule A gegen eine Vergütung von 480 Mk. zu übertragen,
- g. der Turn- und Zeichenlehrerin Fräulein Prejuhn vom 1. April 1902 an 9 Zeichenstunden und 8 Turnstunden an der Stadtmädchenschule B gegen eine Vergütung von 1020 Mk. jährlich zu übertragen.

10 a. Der Stadtrath beschloß: Der Magistrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Cäcilien-
schule eine Lehrerin für die VI. Klasse dieser Schule, deren
Theilung in Aussicht genommen ist, vom 1. April 1902 an
auf ein Jahr gegen eine Vergütung von 1150 Mk. jährlich
zu engagiren.

11. Der Lehrerin Fräulein Martha Schmidt wurde die
unwiderrufliche Anstellung mit Wirkung vom 1. Januar 1902
an verliehen.

12. Der Magistrat beantragt im Einvernehmen mit dem
Schulvorstande:

Der Stadtrath wolle in gemeinschaftlicher Be-
schlußfassung mit dem Magistrat der Lehrerin Fräu-
lein Lonke von Ostern 1902 an einen halbjährlichen
Urlaub zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit be-
willigen und zu ihrer Vertretung bei der Stadt-
mädchenschule A die Lehrerin Fräulein Mathilde
Künoldt auf ein halbes Jahr gegen eine Vergütung
von 1150 Mk. jährlich engagiren.

Der Antrag wurde angenommen.